

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule Esslingen</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Pflege &amp; Gesundheit</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	32	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referent:innen	Dr. Julien Bérard / Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	11.12.2023

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	21
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	28
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	34
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>37</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	37
2 Rechtliche Grundlagen.....	37
3 Gutachtergremium .....	38
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>39</b>
1 Daten zum Studiengang.....	39
2 Daten zur Akkreditierung.....	39
<b>V Glossar</b> .....	<b>40</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Nicht einschlägig.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Esslingen sorgt in der Region für die akademische Ausbildung in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Soziales. Rund 6.300 Studierende sind in 28 Bachelor- und 14 Master-Studiengängen an drei Standorten eingeschrieben. Sie werden von 219 Professor:innen betreut. Seit März 2021 gilt an der Hochschule eine neue Struktur mit sechs (zuvor elf) Fakultäten, die durch fünf Querschnitteinrichtungen ergänzt werden. Die Fakultät Soziale Arbeit, Bildung und Pflege (SABP) der Hochschule Esslingen umfasst ca. 1.250 Studierende, 42 Professor:innen, 46 Mitarbeiter:innen und ca. 90 Lehrbeauftragte. Das Studienangebot bilden aktuell fünf Bachelor- sowie vier Masterstudiengänge. Die Fakultät ist ein Kooperationspartner für Hochschulen (u.a. Universität Tübingen, PH Schwäbisch Gmünd) und andere Bildungseinrichtungen (bspw. Paritätische Akademien). Die Gründung des Gesundheitscampus gemeinsam mit der Universität Tübingen und dem Universitätsklinikum Tübingen erfolgte im Jahr 2018.

Die Pflegestudiengänge der SABP im Bachelor- und Masterbereich wurden in den vergangenen 24 Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Seit dem neuen Pflegeberufegesetz 2020 und der Etablierung eines primärqualifizierenden Studiengangs „Pflege“ (B.Sc.) (mit staatlicher Berufszulassung) besteht insbesondere für die aktuellen Bachelorstudiengänge „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) Weiterentwicklungsbedarf. Daraus resultiert die Entwicklung des Bachelorstudiengangs „Pflege und Gesundheit“ (B.A.), der im Bachelorbereich die beiden o.g. Studiengänge ersetzen wird.

Der Studiengang „Pflege und Gesundheit“ (B.A.) bietet Pflegenden, die bereits eine Pflegeausbildung mitbringen, eine akademische Weiterqualifikation auf Bachelorebene und damit einen Einstieg in das akademische Bildungssystem. Der Theorie-Praxis-Bezug wird durch integrierte Praxiselemente in den Lehrveranstaltungen sowie durch Reflexion der praktischen Berufsausbildung (Anrechnung als Praxissemester) sowie Reflexion der professionellen Pflegepraxis (für Teilzeitstudierende) gewährleistet. Das Studium qualifiziert zur evidenzbasierten Pflegepraxis, zur Übernahme der Rolle als verantwortliche Pflegefachkraft sowie zur systematisierten und pädagogisch fundierten Praxisanleitung im Rahmen der Pflegeausbildung und des Pflegestudiums. Zudem bahnt der Studiengang die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 Abs. 3c SGB V an.

Zielgruppe des Studiengangs sind Pflegenden mit abgeschlossener Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -pflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin, als Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Geburtshelfer, zum Altenpfleger bzw. zur -pflegerin oder zum Heilerziehungspfleger bzw. zur -pflegerin. Die pflegefachliche Qualifikation ist Zugangsvoraussetzung und wird mit bis zu 60 ECTS-Punkten angerechnet. Der Studiengang ist in Teilzeit studierbar und ermöglicht berufstätigen Pflegenden oder Studierenden mit familiären Care-Aufgaben, das Studium zu absolvieren. Ein Studienbeginn ist sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Bachelorstudiengang qualifiziert für eine wissenschaftlich begründete Berufsfähigkeit in der Pflegepraxis, der Praxisanleitung von Auszubildenden, Pflege-Studierenden nach dem Pflegeberufgesetz und Mitarbeitenden sowie für Koordinationsaufgaben auf unteren Managementebenen wie Gruppen-/Stations-/Wohnbereichsleitung nach den gesetzlichen Vorgaben. Zudem können Anteile der theoretischen Inhalte am Lernort Bildungseinrichtung der standardisierten Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben entsprechend nach § 53 PflBG erlangt werden. Mit dem Studiengang werden insbesondere Pflegefachpersonen, aber auch Hebammen und Heilerziehungspfleger:innen auf Bachelorniveau qualifiziert, ohne dass sich vorab die Studierenden für eine spezifische Ausrichtung entscheiden müssen. Der Studiengang bietet eine breite Ausbildung in der Pflegewissenschaft, Pädagogik und im Management. Die Schwerpunktbildung erfolgt erst in den Masterstudiengängen, die in Zukunft spezifischer ausgerichtet werden sollen.

Der inhaltliche und strukturelle Aufbau des Studiengangs ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums überzeugend. Die Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module bauen in nachvollziehbarer Weise aufeinander auf und erlauben die Umsetzung der angestrebten Gesamtzielsetzung.

Die einzelnen Module werden von qualifizierten Fachdozent:innen gelehrt, betreut und ausreichend durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt. Maßnahmen zur Personalentwicklung- und -qualifizierung werden durch die Hochschule angeboten. Auch die für den Studiengang erforderlichen Ressourcen hinsichtlich der technischen, räumlichen und sächlichen Ausstattung und des am Studiengang beteiligten nicht-wissenschaftlichen Personals sind ausreichend vorhanden.

Das Prüfungssystem ist gut und transparent organisiert, und die zu absolvierenden Prüfungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Die jeweilige Prüfungsleistung richtet sich in ihrer Form an den im Modul zu erwerbenden Kompetenzen und den jeweiligen Modulinhalt aus. Die verschiedenen Prüfungsformen, wie z.B. Referate, Klausuren, mündliche Prüfungen, Portfolios, Hausarbeiten oder Besondere Verfahren, sind ausgewogen über den Studienverlauf hinweg verteilt. Die Vielfalt der Prüfungsformen wird gutachterseitig als besonders positiv gewürdigt.

Die Studierbarkeit ist im Studiengang sichergestellt, und auch das Angebot des Teilzeitstudiums ist transparent gestaltet und lässt sich für Studierende mit entsprechendem Bedarf, den Zeitumfang für das Absolvieren des Studiengangs pro Jahr zu reduzieren, gut umsetzen.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 35 Teil 5 (2) der nicht-amtlichen Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (im Folgenden: SPO) führt der Studiengang „Pflege & Gesundheit“ (B.A.) zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Gemäß § 35 Teil 5 (4) SPO umfasst der Studiengang in Vollzeit sechs Semester. Gemäß § 35 Teil 7 (3) SPO wird beim Antrag auf Teilzeitstudium ein individueller Studienverlauf festgelegt. Laut Modulhandbuch sind für den Teilzeitstudiengang 9 Semester vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 27 (1) SPO sieht der Studiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 07. Juli 2020 in der Fassung vom 15. Mai 2023 (im Folgenden: ZIO) geregelt. Der Studiengang ist derzeit nicht zulassungsbeschränkt.

Zugelassen wird jeweils zum Winter- und zum Sommersemester eines Jahres. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -pflegerin, Gesundheits- und

Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin, als Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Geburtshelfer, zum Altenpfleger bzw. zur -pflegerin oder zum Heilerziehungspfleger bzw. zur -pflegerin (vgl. § 1 Abs. 6 ZIO).

Sollte bei erhöhter Nachfrage eine Zulassungsbeschränkung notwendig werden, erfolgt die Auswahl auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Abschlussnote im einschlägigen Pflege-/Heilberuf. Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Bewerber und Bewerberinnen eine Auswahlnote gebildet. Die Auswahlnote setzt sich aus der schulischen Leistung (2/3) und der Abschlussnote im Pflegeberuf (1/3) zusammen.

Gemäß § 35 Teil 7 (3) SPO ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Teilzeitstudium eine mit der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan abgestimmte individuelle Studienplanung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 35 Teil 5 (3) SPO hinterlegt.

Gemäß § 30 SPO wird das Bachelorzeugnis durch ein Diploma Supplement ergänzt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen).

Das Diploma Supplement liegt in englischer und deutscher Sprache in aktueller Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Er umfasst inklusive dem Abschlussmodul 23 Module.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Dem Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle beigelegt (vgl. § 30 (4) SPO). Diese enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studiengang. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Dazu können auch weiter zurückliegende Abschlüsse berücksichtigt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Ein ECTS-Punkt ist in § 1 (1) SPO mit 25 Zeitstunden angegeben. Die Module sind mit jeweils 6, 8 bzw. 10 ECTS-Punkten versehen; für das Praktische Studiensemester sind 30 ECTS-Punkte veranschlagt. In den beiden Modulen „Studium Generale“ werden jeweils 2 ECTS-Punkte erworben.

Im Studienverlaufsplan Vollzeitstudium des Modulhandbuchs ist ein Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester vorgesehen. Da im Teilzeitstudiengang der Studienverlauf individuell gestaltet wird, dient der Studienverlaufsplan im Modulhandbuch mehr der Übersicht als der Planung. Unter Berücksichtigung von § 35 Teil 7 (4) SPO sind pro Studienjahr höchstens 48 ECTS-Punkte zu erbringen.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 17 SPO entspricht die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention. Außerhochschulische Kompetenzen können gemäß § 17 SPO bis zur Hälfte des Studiums angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der vorliegende Studiengang wird im Sommersemester 2024 starten, daher handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Der Studiengang wurde auf Grundlage der kürzlich akkreditierten Studiengänge „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) entwickelt und an aktuelle gesetzliche Vorgaben angepasst.

Das Begutachtungsverfahren legte daher hinsichtlich der Berücksichtigung der seitens der Hochschule eingereichten Unterlagen sowie bei den Gesprächen vor Ort einen Schwerpunkt auf die Überprüfung der Adäquanz der vorgenommenen Anpassungen und Weiterentwicklungen des Curriculums, der Prüfungsformen und der Formulierung der Qualifikationsziele.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Gemäß § 35 Teil 5 Abs. 2 SPO befähigt das Studium „(...) aufgrund der erworbenen fundierten, pflegewissenschaftlich und gesundheitswissenschaftlich orientierten akademischen Grundkompetenz zur Verbesserung der Abläufe und Prozesse in der Pflegepraxis, zur Verbesserung der Pflegequalität durch die Integration evidenzbasierter Erkenntnisse und zur fachlich fundierten und ethisch reflektierten Weiterentwicklung der Pflegepraxis in den unterschiedlichen Settings wie auch in Bezug auf unterschiedliche Zielgruppen der Pflege. Darüber hinaus qualifiziert das Studium die Absolvent\*innen für die Rolle als verantwortliche Pflegefachkraft wie auch zur systematisierten und pädagogisch fundierten Praxisanleitung im Rahmen der Pflegeausbildung und des Pflegestudiums am Lernort Praxis und bahnt die Zertifizierung für die die (sic) Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 (3c) SGB V an. Im Vordergrund steht die Vermittlung einer umfassenden Befähigung zu wissenschaftlich begründeter Berufsfähigkeit in der Pflegepraxis, der Praxisanleitung von Auszubildenden, Pflege-Studierenden und Mitarbeitenden sowie Koordinationsaufgaben auf unteren Managementebenen wie Gruppen-/Stations-/Wohnbereichsleitung. Der Theorie-Praxis-Bezug wird durch integrierte Praxiselemente in den Lehrveranstaltungen sowie durch Reflexion der praktischen Berufsausbildung (Anrechnung als Praxissemester) sowie Reflexion der professionellen Pflegepraxis (für Teilzeitstudierende) gewährleistet.“ Die hier zitierte Zielformulierung entstammt der im Nachgang der Begehung eingereichten Fassung der SPO (Fassung der ersten sowie zweiten Nachreichung).

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt. Auch dieses wurde im Nachgang der Begehung aktualisiert eingereicht („erste Nachreichung“).

Es handelt sich damit um einen Studiengang, der nach Angaben der Hochschule zu einer wissenschaftlich fundierten Pflegepraxis in unterschiedlichen Rollen qualifiziert. Der Studiengang eröffnet Pflegenden damit nach einer fachschulischen Pflegequalifikation die Perspektive, einen pflegespezifischen akademischen Grad zu erwerben. Nach Auskunft der Hochschule folgt der Studiengang damit den aktuellen Entwicklungen und veränderten Anforderungen der Pflegebildung und Pflegepraxis, die eine Akademisierung der Pflege einfordern, und eröffnet in seiner spezifischen Ausrichtung einen zeitlich angemessenen Weg von der Grundausbildung bis zum Masterabschluss.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird laut Selbstbericht insbesondere durch die Module 2.2 „Professionalisierung beruflicher Pflege“, 3.1 „Ethik und Profession“ und 3.2 „Ethische und rechtliche Abwägungsprozesse und begründete Entscheidungsfindung“ sowie das Studium Generale gefördert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit dem Studiengang werden insbesondere Pflegefachpersonen, aber auch Hebammen und Heilerziehungspfleger:innen auf Bachelorniveau qualifiziert, ohne dass sich vorab die Studierenden für eine spezifische Ausrichtung entscheiden müssen. Der Studiengang bietet eine breite Ausbildung in der Pflegewissenschaft, Pädagogik und im Management. Die Schwerpunktbildung erfolgt erst in den Masterstudiengängen, die in Zukunft spezifischer ausgerichtet werden sollen.

Der Bachelorstudiengang qualifiziert für eine wissenschaftlich begründete Berufsfähigkeit in der Pflegepraxis, der Praxisanleitung von Auszubildenden, Pflege-Studierenden nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) (nachfolgend: PflBG), entsprechend den jeweils bundeslandspezifischen Regelungen, und Mitarbeitenden sowie für Koordinationsaufgaben auf unteren Managementebenen wie Gruppen-/Stations-/Wohnbereichsleitung nach den gesetzlichen Vorgaben. Zudem können Anteile der theoretischen Inhalte am Lernort Bildungseinrichtung der standardisierten Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben entsprechend nach § 53 PflBG erlangt werden.

Bezüglich des Aspekts der Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten hat die Hochschule im Nachgang der Begehung eine in § 35 Teil 5 (2) SPO sowie im Diploma Supplement überarbeitete Fassung der formulierten Qualifikationsziele eingereicht. Diese fassen nun genauer die anvisierten Kompetenzen (s.a. Abschnitt 2.2.1).

Die Persönlichkeitsentwicklung wird im Studium in vielfältiger Weise gestärkt. Insbesondere über das Studium Generale, aber auch über die konsequente Anbindung an die Praxis durch integrierte Praxiszeiten in den Modulen sowie durch die Reflexion der praktischen Berufstätigkeit. Zudem werden die Studierenden in der individuellen Gestaltung und Organisation des Studienganges vielseitig

durch individuelle Beratungsangebote gefördert und unterstützt. Die Studierenden erlangen grundlegende pflegepraktische, pflegepädagogische und -managementspezifische Kompetenzen, welche als Entscheidungshilfe dienen können für einen weiteren spezialisierten Masterstudiengang.

Bei den Gesprächen vor Ort war deutlich geworden, dass die Ziele des Studiengangs noch nicht in jeder Hinsicht passgenau zur Intention der Studiengangverantwortlichen passten. Dies betraf den Aspekt, dass der Studiengang Pflege generisch verstand und nicht zielgruppenspezifisch berufliche Fachkompetenzen der Angehörigen unterschiedlicher Berufsgruppen (bspw. Hebammen, Altenpfleger:innen etc.) weiterentwickelte. Das Gutachtergremium empfahl daher, die Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Qualifikationsziele (§ 35 (5) SPO) des Studiengangs, welche sich auf die verschiedenen Settings und Zielgruppen der Pflege beziehen, zu überarbeiten und zu konkretisieren. Die Hochschule nahm hierzu in der ersten Nachreichung in folgender Weise Stellung: „Auf den Begriff ‚generalistisch‘ in § 35, 5 (2) SPO wurde zugunsten einer differenzierten Darstellung der Qualifikationsziele verzichtet (...). Die Module wurden dahingehend gesichtet und überarbeitet. Das Diploma Supplement entsprechend angepasst.“ Aus Sicht des Gutachtergremiums kann vor dem Hintergrund der Nachreichung auf die Empfehlung verzichtet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann, als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. -pflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. -pflegerin, als Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Geburtshelfer, zum/zur Altenpfleger:in oder zum/zur Heilerziehungspfleger:in.

Eine pflegfachliche Qualifikation ist Zugangsvoraussetzung (vgl. § 1 Abs. 6 ZIO) und wird gemäß § 35 Teil 5 (2) sowie (9) SPO mit bis zu 60 ECTS-Punkten angerechnet.

Das Studium wird durch sechs Modulbereiche strukturiert:

- Modulbereich 1: Wissenschaftlich arbeiten und kommunizieren
- Modulbereich 2: Pflege- und gesundheitswissenschaftlich begründet handeln
- Modulbereich 3: Ethisch reflektieren und ethisch begründet entscheiden

- Modulbereich 4: Pflege- und Versorgungsprozesse evidenzbasiert planen und gestalten
- Modulbereich 5: In Organisationen lernen, arbeiten und führen
- Modulbereich A (Anrechnung): Pflegewissenschaftliche Grundlagen aus Bezugsdisziplinen

Die Modulbereiche werden jeweils über die erste Zahl der Modulnummern zugeordnet. Hinzu kommen Module im Studium Generale. Folgender Studienaufbau ist im Vollzeitstudium laut § 35 Studien- und Prüfungsordnung Tabelle 1 vorgesehen:

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Module „1.1 Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens“, „2.1 Einführung in die Pflege- und Gesundheitswissenschaften“, „3.1 Ethik und Profession“, „4.1 Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben“, „5.1 Strukturen von Organisationen im Pflege- und Gesundheitssystem“.

Der Modulbereich A im zweiten Semester (im Vollzeitstudium) umfasst fünf Module, die aufgrund des theoretischen Anteils der vor Studienbeginn absolvierten Berufsausbildung angerechnet werden: „Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflege“, „Sozialwissenschaftliche und psychologische Bezüge der Pflege“, „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, „Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege“, „Berufliche Pflege und Berufsrecht“.

Im dritten Semester folgen die Module „1.2 Ansätze und Methoden der Pflegeforschung, Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung“, „2.2 Professionalisierung beruflicher Pflege“, „4.2 Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben“, „5.2 Prozesse in Organisationen des Pflege- und Gesundheitssystems“.

Im vierten Semester sind im Vollzeitstudium die Module „3.2 Ethische und rechtliche Abwägungsprozesse und begründete Entscheidungsfindung“, „4.3 Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs. 3c SGB V“, „5.3 Kooperation und Bildung in der pflegeberuflichen Praxis“ sowie „Studium Generale“ vorgesehen. Im Studium Generale werden laut Selbstbericht aktuelle Themen aus Wissenschaft, Forschung und Technik von renommierten Referentinnen und Referenten aus unterschiedlichen Disziplinen aufgegriffen. Dies bietet den Studierenden die Möglichkeit, Themen zu entdecken sowie sich mit übergeordneten Themen zu beschäftigen und soll zum kritischen Nachdenken anregen.

Das „Praktische Studiensemester“ ist im Vollzeitstudium im fünften Semester verortet. Auf dieses wird der praktische Anteil der Ausbildung angerechnet.

Im sechsten Semester belegen die Studierenden noch die Module „1.3 Bachelorarbeit“, „2.3 Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Diskurse und deren Bedeutung für Pflegepraxis und Bildung“, „4.4 Beratung von Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen“ und „Studium Generale“.

Mit Bezug auf den Hochschulqualifikationsrahmen (HQR) wird nach Angabe der Hochschule im Modulhandbuch die Methoden- und Wissenschaftsorientierung explizit herausgearbeitet sowie die reflexive Begründungskompetenz dezidiert in den Blick genommen. Für den Studiengang zentrale Kompetenzkategorien sind die Fähigkeit zu reflexivem und innovativem Handeln auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Verwendung wissenschaftlicher Methoden zur Generierung von neuem Wissen. Vor diesem Hintergrund sind einige Module stärker an der Pflegepraxis der Studierenden orientiert bzw. machen aktuelle oder bereits erlebte Praxiserfahrungen zum Ausgangspunkt der Reflexion und des Lernens in den jeweiligen Modulen, bzw. des Leistungsnachweises.

Zukünftig werden nach Angaben der Hochschule Pfleger auch in der Primärversorgung der Bürgerinnen und Bürger tätig sein und weitere heilkundliche Aufgaben übernehmen. Das Studium soll die Studierenden daher auf diese Übernahme vorbereiten und sie in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, interprofessionell orientiert und evidenzbasiert zu handeln. Darüber hinaus werden in der Pflegepraxis akademisch gebildete Praxisanleiter und -anleiterinnen benötigt, die im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Pflege fachwissenschaftlich und methodisch fundiert anleiten können. Deshalb bietet der Studiengang eine Vertiefungsmöglichkeit zur Übernahme dieser Anleitungstätigkeiten.

Die Praxisanbindung erfolgt nach Angaben im Selbstbericht neben dem Einbezug praktischer Erfahrungen der Pflegenden im Rahmen von Fallarbeit auch durch den Einbezug von Lehrbeauftragten und durch Fachimpulse von Praktiker:innen innerhalb der Module, insbesondere in den Modulen 4.1 und 4.2 sowie in denjenigen Modulen, die für die heilkundlichen Tätigkeiten und die Praxisanleitung qualifizieren.

Die an der Fakultät SABP vorherrschenden Lehrveranstaltungsformen sind Seminare/Übungen und zu einem geringen Teil Vorlesungen. Nach Angaben der Hochschule wird auf eine ganzheitliche Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte Wert gelegt, um mit der Kombination aus Lesen, Hören und eigener aktiver und kreativer Erarbeitung der Lerninhalte das Verstehen, Einprägen und Anwenden zu fördern. Die angewandten didaktischen Mittel und Methoden beziehen die Studierenden in die selbstständige Erschließung und Erarbeitung der Lerninhalte ein. Problem-, aufgabengeleitete und gecoachte Kleingruppenarbeit stellt einen Schwerpunkt der Lernmethoden dar. Damit verbunden ist häufig eine Präsentation und Diskussion der Kleingruppenergebnisse im Plenum. Die Bildung von Kleingruppen in der Kontaktzeit fördert auch die (freiwillige) Bildung von Arbeits- und Lerngruppen der Studierenden für das Selbststudium. Weitere Lernmethoden sind der Einsatz von Fällen, Fallstudien, Rollen- und Planspielen ebenso wie die Arbeit mit Video- und Bildmaterial.

Insbesondere für Modul 4.3 ermöglicht die Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen den Zugang zu Skillslabs für fachpraktische Übungen. Im Zuge der Umzugsplanungen in das neue

Hochschulgebäude 2025 wird die Fakultät SABP eine entsprechende Raumausstattung für Skillslab und Kommunikationslabor beantragen.

Um einen reflektiert-kritischen Umgang mit digitalen Medien und Methoden zu eröffnen, der das Erfassen gesellschaftlicher Entwicklungen und das Übertragen auf das eigene, sozialverantwortliche Handeln beinhaltet, erfolgen einige Lehrveranstaltungen unter Zuhilfenahme digitaler Lernformate. Abgesehen von der Medienkompetenzvermittlung werden Video-Konferenz-Systeme, Audience-Response-Systeme zur Wissensvermittlung, zum Herausarbeiten des Vorwissens, zur Textbearbeitung oder zur Veranstaltungsreflexion eingesetzt. Die Kollaboration als ein Prinzip digitaler Medien wird beispielsweise mit der Nutzung zahlreicher Tools im Rahmen der eingesetzten Lernplattform Moodle aber auch von Collaboard, einem Online-Texteditor zum gemeinsamen Brainstorming und Erarbeiten von Texten für Referate und Hausarbeiten, aber auch zur Anfertigung von Veranstaltungsprotokollen, aufgegriffen. Neben diesen Online-Programmen werden sowohl mitgebrachte als auch in der Fakultät vorhandene Notebooks oder Tablet-PCs in Lehr-Lern-Kontexten verwendet. Ebenso kommen interaktive Whiteboards sowie Smartboards zum Einsatz. Inverted Classroom, Peer Instruction etc. sollen darüber hinaus aktive und selbstgesteuerte Lernprozesse mit und ohne digitale Medien ermöglichen. Da digitale Medien das orts- und zeitunabhängige Lernen unterstützen können, finden nicht nur mediengestützte Präsenzveranstaltungen statt; ergänzend wird Online- und Blended-Learning eingesetzt. Die Flexibilität des Studienverlaufs soll dadurch erhöht werden und so eine bessere Studierbarkeit ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit dem Studiengang legt die Hochschule Esslingen ein attraktives Angebot für ausgebildete Pflege- und andere Gesundheitsfachpersonen vor, welches zudem die Möglichkeit bietet, die Lernbiografie von 3 Jahren Ausbildung plus 3 Jahren Studium zum ersten akademischen Abschluss auf 3 Jahre Ausbildung plus 2 Jahre Studium zu verkürzen.

Die vorherige berufliche Qualifikation gilt als Zugangsvoraussetzung (vgl. § 1 Abs. 6 ZIO) und kann im Umfang von 60 ECTS-Punkten im Studiengang auf das zweite und vierte Semester angerechnet werden (vgl. SPO Teil 5 (2) sowie (9)). Eine doppelte Nutzung der Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung und mit dem Ziel der faktischen Verkürzung der Regelstudienzeit durch Anrechnung der Ausbildungszeit ist in Pflegestudiengängen üblich, und wird daher gutachterseitig positiv bewertet.

Der angebotene Bachelorstudiengang bietet eine inhaltlich breite Basis. Studierende müssen sich nicht direkt für eine Ausrichtung (Management, Pädagogik, Pflegewissenschaft/klinische Pflege) entscheiden; diese Schwerpunktsetzung erfolgt erst im Masterstudiengang.

Der inhaltliche und strukturelle Aufbau des Studiengangs ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums insgesamt sinnvoll und sehr stringent konzipiert. Die Module bauen inhaltlich überzeugend

aufeinander auf. Die Nummerierung der Module „4.2 Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben“, „4.3 Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs. 3c SGB V“ und „4.4 Beratung von Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen“ in § 35 SPO Tabelle 1 wurde mit der zweiten Nachreichung korrigiert und mit den Angaben in der Modulübersicht im Modulhandbuch vereinheitlicht.

Das Gutachtergremium gewann insgesamt den Eindruck, dass der Studiengang sehr vielfältige Inhalte im Verhältnis zum veranschlagten Arbeitsaufwand anbietet. Es ist den Studiengangsverantwortlichen bewusst, dass entsprechend kontinuierlich geprüft werden muss, ob der Studienumfang hinsichtlich der gemäß Modulbeschreibungen vermittelten Inhalte – und entsprechend des von Studierenden aufgewendeten Workloads – angemessen ist. Dies erfolgt nach Angaben der Hochschule in der ersten Nachreichung durch die *Open Ears*, die standardisierten Modulevaluationen, in der Studienkommission und in der ersten Absolvent:innen-Evaluation (s.a. Abschnitt 2.4) konsequent formativ und summativ, was gutachterseitig begrüßt wird.

Nach den Gesprächen vor Ort waren aus Gutachtersicht noch Anpassungen in den curriculumsbezogenen studienorganisatorischen Unterlagen (insbesondere Modulhandbuch) notwendig, damit das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sichergestellt werden kann. Diese bezogen sich auf drei Aspekte.

Einerseits monierte das Gutachtergremium, dass die Qualifikationsziele bezogen auf die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten fachlich-inhaltlich ausdifferenzierter dargestellt werden mussten. Zu diesem Monitum hat die Hochschule nach den Gesprächen vor Ort eine überarbeitete Modulbeschreibung für das Modul 4.3 „Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs. 3c SGB V“ vorgelegt; diese sieht folgende Modulziele vor: „Ziel des Moduls ist die Befähigung der Studierenden zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten nach § 63 Abs 3c SGB V gemäß der jeweils gültigen rechtlichen Regelungen in insbesondere hochkomplexen Versorgungssituationen, bei denen typische Kombinationen von gesundheitlichen Problemlagen und Problemlagen der pflegerischen Versorgung vorliegen und in denen in besonderem Maße vernetztes Denken und die Integration unterschiedlicher Erkenntnisse aus der gesamten Ausbildung sowie den belegten heilkundlichen Modulen verlangt wird, z. B. Situationen, in denen die zu pflegenden Menschen neben einer chronischen Wunde auch von einem Diabetes mellitus sowie von Schmerzen oder neben einer chronischen Wunde und/oder Schmerzen auch von einer Demenz betroffen sind. Auf der Basis einer therapeutischen Kommunikation und Beziehungsgestaltung mit zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen lernen die Studierenden im individuellen Pflege- und Therapieprozess im Shared-Decision-Making-Prozess mit dem zu pflegenden Menschen und seinen Bezugspersonen sowie in Abstimmung mit dem therapeutischen Team evidenzbasiert zu handeln. Sie planen pflegerisch-medizinische Interventionen im Shared-Decision-Making-Prozess mit dem zu pflegenden Menschen und seinen Bezugspersonen sowie in Abstimmung mit dem therapeutischen Team und sind in der



Lage, die Steuerung des Pflegeprozesses, dessen Durchführung incl. der behandlungspflegerischen Maßnahmen, der Patientenedukation und -beratung und/oder Koordination des individuellen medizinisch-pflegerischen Behandlungsplans sowie dessen Evaluation eigenverantwortlich zu übernehmen.“ Aus Gutachtersicht waren damit die Qualifikationsziele bezogen auf die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten zwar fachlich-inhaltlich vielfältiger formuliert, jedoch nicht angepasst an das in der Studien- und Prüfungsordnung formulierte Studiengangziel der *Anbahnung* der – nicht *Befähigung* zur – Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten; diese Anpassung wurde mit der zweiten Nachreichung noch vorgenommen.

Ein weiterer Aspekt des Curriculums, der gutachterseitig bei den Gesprächen vor Ort kritisch gesehen wurde, betraf die praktischen und theoretischen Anteile bezogen auf die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG verbindlich im Curriculum zu verankern waren, um die definierten Qualifikationsziele zu erreichen. Auch zu diesem Aspekt äußerte sich die Hochschule in einer Stellungnahme im Anschluss an die Begehung: „Die Vorgaben der Fachkommission nach § 53 PflBG werden insbesondere durch Inhalte der vier Module in Modulbereich 4 „Pflege- und Versorgungsprozesse evidenzbasiert planen und gestalten“ in Verbindung mit Modul 2.2 „Professionalisierung beruflicher Pflege“ des Modulbereichs 2 „Pflege- und gesundheitswissenschaftlich begründet handeln“ erfüllt. In den Modulen 2.2, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 5.2 wurden selbstorganisierte Praxiszeiten und im Modul 4.3 angeleitete Pflegepraxis im Rahmen des Studiums ausgewiesen (in der Praxis und am dritten Lernort).“ Es wurden mit den Modulen vielfältige Inhalte des Curriculums der Wahlmodule zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben aufgegriffen; da es lediglich um die Anbahnung der Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten geht, ist das Monitum aus Gutachtersicht erfüllt.

Das Studium soll gemäß Formulierung der Qualifikationsziele zur zertifizierten Praxisanleitung befähigen. Um dieses Qualifikationsziel vollumfänglich zu erreichen, sollten aus Gutachtersicht in den Modulbeschreibungen (z.B. Modul 5.3) die geplanten Inhalte im Bereich der Pädagogik und Didaktik noch deutlicher dargestellt werden. Die Hochschule hat mit der ersten Nachreichung auch in diesem Punkt die Modulbeschreibungen aktualisiert. Die Modulbeschreibungen der Module 2.2., 5.1 und 5.3 wurden entsprechend in Bezug auf die pädagogischen und didaktischen Inhalte zur Zertifizierung der Praxisanleitung geschärft. Nach Angaben der Hochschule und gemäß ebenfalls nachgereichter Richtlinie zur Praxisanleitung in Baden-Württemberg („Aktuelle Informationen zur Praxisanleitung nach dem PflBG“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg) ist eine Praxisphase zur Zertifizierung Praxisanleitung nicht gefordert. Auch die Bescheinigung der „Qualifikation zur Praxisleiterin“ wurde hochschulseitig nachgereicht, wobei in diesem Dokument noch der erwähnte Studiengangstitel zu korrigieren wäre. Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen betrachtet das Gutachtergremium auch diesen ursprünglich mit einer Empfehlung bedachten Aspekt als erfüllt.

Die Qualifikationsziele der Module und die jeweils in den Modulen vermittelten Inhalte bauen in nachvollziehbarer Weise aufeinander auf und sind gut aufeinander bezogen. Der Studiengang ist – insbesondere vor dem Hintergrund der mit der ersten Nachreichung der Hochschule vorgelegten Unterlagen – sehr gut in der Lage, die angestrebten Kompetenzziele zu vermitteln.

Das breite Spektrum an eingesetzten Lehr-Lernformen sichert aus Sicht der Gutachtergruppe ein studierendenzentriertes Lernen und Lehren; insbesondere lobten die Studierenden bei den Gesprächen vor Ort die didaktische und methodische Vielfalt der Gestaltung der Lehrveranstaltungen. Die Studierenden sind aktiv in den Lehr-Lernprozess einbezogen, wodurch auch die Anwendung des erworbenen Wissens unterstützt wird. Die Lehr-Lernformen sind nach Bewertung der Gutachtergruppe gut auf die Modulinhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs abgestimmt

Die im Studiengang integrierten Lehr- und Lernformen tragen zudem nach Ansicht des Gutachtergremiums zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden bei; so fördern Gruppenarbeiten die Teamfähigkeit, Projektarbeiten unterstützen die Organisationskompetenz, Zeitmanagement und eigenständiges Be- und Erarbeiten von Aufgabenstellungen, Vorträge der Studierenden schulen Präsentations- und Diskussionsfähigkeiten.

Passend für die Vermittlung der Modulinhalte und zur Erhöhung der Flexibilität für Studierende ist der Einbezug der digitalen Lehre, an der die Studierenden ortsunabhängig teilnehmen können. Dabei soll die digitale Lehre neben dem organisatorischen auch einen inhaltlichen Mehrwert für die Studierenden bieten und beispielsweise die Innovation von Digitalisierung im Pflegekontext vermitteln; zudem sollen Präsenzelemente mit digitalen Elementen verzahnt werden, was gutachterseitig begrüßt wird.

Die Inhalte des Studiengangs passen gut zum angestrebten Abschluss Bachelor of Arts (B.A.). Die in den Modulen vermittelten Kompetenzen bewegen sich auf dem Niveau DQR 6, auch ggf. anerkannte Kompetenzen, Qualifikationen oder Leistungen, die ggf. vorher an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bewegen sich auf diesem Niveau. Vor Ort wurde diskutiert, dass die vorherige Berufspraxis, die auf Module des Studiengangs angerechnet werden kann, sich in einigen Fällen auf einem eher geringeren Niveau als DQR 6 bewegt; dies wird aus Gutachtersicht letztendlich nicht als problematisch betrachtet; einerseits erfolgt die Anrechnungspraxis auch mit der Intention, die Durchlässigkeit der Qualifikationswege zu erhöhen und ist gemäß Angaben der Hochschule gesetzlich vorgesehen, andererseits tragen heterogene Eingangsqualifikationen der Studierenden (mehr oder weniger Jahre Berufspraxis, vorherige Ausbildung auf aktuellerem Stand der Forschung bzw. länger her und daher weniger zeitgemäß) zu vielfältigen Perspektiven im Austausch der Studierenden untereinander und mit Lehrenden bei, was zu einer stärkeren Reflexion der Lehrinhalte und des Wissenserwerbs beitragen kann. Die Hochschule hat das selbstgesteckte Ziel, sich an der im HQR festgesetzten Methoden- und Wissenschaftsorientierung zu orientieren, daher insgesamt überzeugend erreicht.

Die Studienplangestaltung und die Integration der Praxisphasen sind inhaltlich sinnvoll. Praxisanteile in Modulen des (Theorie)Studiums waren zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht vollumfänglich mit ECTS-Punkten ausgewiesen; auch die inhaltliche Ausgestaltung ging aus den Modulbeschreibungen noch nicht transparent hervor. Für die in den Modulen vorgesehenen, verpflichtenden Praxisphasen waren daher nach Einschätzung des Gutachtergremiums zum Zeitpunkt der Begehung noch ECTS-Punkte auszuweisen, und in den Modulbeschreibungen musste die inhaltliche Ausgestaltung (u.a. Art, Umfang, etc.) deutlich beschrieben werden. Auch zu diesem Aspekt legte die Hochschule nach der Begehung eine Stellungnahme vor: „In den Modulen 2.2; 3.2; 4.1 + 4.2; 4.3; 4.4; 5.2 wurden selbstorganisierte Praxiszeiten und im Modul 4.3 angeleitete Pflegepraxis im Rahmen des Studiums explizit ausgewiesen.“ Dies erfolgt durch Ausweisung des Arbeitsaufwands für Kontaktzeit, Selbststudienzeit als selbstorganisierte Praxisphase und Prüfungszeit einschließlich Prüfungsvorbereitung. Die Gutachter:innen begrüßten die Definition der Praxiszeiten, jedoch war hinsichtlich der Module 2.2; 3.2; 4.1 + 4.2; 4.4; 5.2 noch klarzustellen, ob es sich um freiwillige oder obligatorisch abzuleistende Praxisphasen, die zum erfolgreichen Bestehen des Moduls nachzuweisen sind, handelt. Die Hochschule erläuterte in der zweiten Nachreichung, dass die Rubrik ‚Prüfung‘ in den betreffenden Modulen um folgende Formulierung ergänzt wurde: „Die Prüfung bezieht sich sowohl auf die in der Theorie wie auch in der Praxis erworbenen Kompetenzen und umfasst den Einbezug der Erkenntnisse im Sinne des Theorie-Praxis- als auch des Praxis-Theorie-Transfers.“ Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um obligatorische Praxisphasen handelt, auf die in den jeweiligen Modulprüfungen Bezug genommen wird. Das Monitum ist daher aus Gutachtersicht erfüllt. Die im Modulhandbuch jeweils verwendete Formulierung „Dieses Modul beinhaltet eine Praxisphase, in deren Rahmen die Studierenden berufliches Handeln systematisiert ethisch reflektieren und eigene Handlungskompetenzen weiterentwickeln“ wäre jedoch nicht unter der Rubrik „Gesamtziel und Bedeutung des Moduls bezogen auf die berufliche Qualifikation“, sondern beispielsweise unter „Workload“ oder im Sinne der praxisbezogenen Vermittlung von Lehrinhalten unter „Inhalte“ zu verorten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule Esslingen verwirklicht nach eigenen Angaben einen internationalen und interkulturellen Austausch und möchte Studierende zu einer beruflichen Tätigkeit im globalen Umfeld motivieren und befähigen. Es bestehen derzeit Kooperationsvereinbarungen mit ca. 90 Hochschulen in 30 Ländern weltweit, davon 54 Kooperationsvereinbarungen, die den regelmäßigen Studierenden-

und Lehrenden- und Personalaustausch regeln. Dazu wurden auch in der Fakultät SABP studien- gangbezogene Auslandskontakte systematisch aufgebaut und ausgeweitet und vertraglich geregelte Kooperationen zur internationalen Zusammenarbeit, beispielsweise zu Forschungszwecken oder projektbezogenen Aktivitäten umgesetzt. Studierende können unter Befreiung von Studiengebühren einen Studienaufenthalt an einer der Partnerhochschulen durchführen. Studierende, die ein Studien- oder Praxissemester im Ausland absolvieren, werden durch verschiedene Stipendien und Fördermittel unterstützt, die über das International Office akquiriert und verwaltet werden.

Für Kontakte ins Ausland sind die Auslandsbeauftragten der Fakultät und das akademische Auslandsamt zuständig. Diese vermitteln Kontakte für Auslandssemester und Auslandspraktika oder -masterarbeiten. Das Studium im Ausland dient nach Angaben der Hochschule im Hinblick auf den interkulturellen Gewinn dem Kennenlernen einer fremden Kultur und der dortigen Menschen. Pflege- und Gesundheitsorganisationen fragen zunehmend transferfähige, fachübergreifende Kompetenzen nach, Fähigkeiten, die Studierende im Rahmen eines integrierten Auslandsaufenthaltes erwerben können. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 17 SPO.

Um die Terminierung eines eventuelles Auslandssemesters flexibel zu gestalten, wird jedes Modul sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausgestaltung des Curriculums und die Gestaltung der Module erlauben grundsätzlich Auslandsaufenthalte der Studierenden. Durch Abstimmung mit den Fachvertreter:innen und dem Prüfungsausschuss kann auf der Basis vorher vereinbarter Learning Agreements generell eine Anerkennung der Leistungen erfolgen.

Die Erreichbarkeit und Qualität der Informationen des International Office wird von den Studierenden als sehr gut bewertet. Sie erleben die Beratung als Unterstützung und haben den Eindruck, dass auch individuell mit ihnen gemeinsam geprüft wird, was jeweils für einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums für sie passend sein könnte.

Die Hochschule bietet zum Erwerb internationaler Kompetenzen der Studierenden eine Summer School an, diese fand 2023 in Polen statt. Dieses Angebot wurde proaktiv von den Lehrenden kommuniziert, und die Studierenden wurden sowohl in der Vorbereitung als auch vor Ort nach eigener Aussage von den Mitarbeitenden im International Office gut unterstützt und begleitet.

Auch das Praxisamt unterstützt die Studierenden mit Informationen, wenn sie ihr Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Für den Großteil der Studierenden scheint die Umsetzung eines Auslandsaufenthalts im Praktikum auch leichter als in der regulären Vorlesungszeit, da sich die Curricula der Pflegestudiengänge doch deutlich unterscheiden, was eine Anrechnung erschweren kann.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Pflegestudiengänge der Fakultät SABP verfügen laut Selbstbericht der Hochschule über neun Stellen für hauptamtliche Professor:innen (324 Semesterwochenstunden im Jahr). Nach Deputatsentlastungen für Leitungsaufgaben in der Fakultät (nach LVVO § 7 und 8), die Besetzung von zentralen Funktionen (Prüfungsamt, Praxisamt) und für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (nach LVVO § 11) verbleiben 260 Semesterwochenstunden pro Jahr.

Für den vorliegenden Studiengang werden pro Jahr ca. 160 SWS benötigt. Hierfür stehen acht Stellen für Professor:innen der Besoldungsgruppe W 2 und eine Stelle für Professor:innen der Besoldungsgruppe W 3 zur Verfügung. Aktuell (Sommersemester 2023) ist eine weitere W 2 Stelle kurz vor Abschluss des Besetzungsverfahrens.

Betriebswirtschaftliche, rechtliche und gesundheitswissenschaftliche Themenbereiche werden nach Angaben der Hochschule innerhalb der Fakultät studienübergreifend gelehrt. Hier können aufgrund der Diversität des Kollegiums thematische Schwerpunkte in der Lehre als auch in der Betreuung von Abschlussarbeiten genutzt werden.

Der restliche Bedarf von etwa 80 Semesterwochenstunden pro Jahr wird laut Selbstbericht durch den Einsatz von Lehrbeauftragten gedeckt. Der Anteil von durch Lehrbeauftragten erbrachten Stunden liegt somit durchschnittlich bei etwa 20 %. Die Mittel zur Honorierung der Lehrbeauftragten werden der Fakultät durch das Rektorat zugewiesen. Das Dekanat der Fakultät hat Richtlinien entwickelt, die festlegen, dass Lehrbeauftragte bevorzugt in Veranstaltungen mit starkem Anwendungsbezug und im Studium Generale eingesetzt werden. Lehrbeauftragte müssen mindestens eine Qualifikation auf Bachelor-Niveau nachweisen und erfahrene Praktiker:innen des Pflege-, Sozial- und Gesundheitswesens sein.

Bezüglich der Personalentwicklung haben laut Selbstbericht Professor:innen die Möglichkeit, alle fünf Jahre ein Forschungssemester durchzuführen. Es findet in der Regel in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens statt und sichert so den Praxisbezug der Lehre nachhaltig. Die Mittel für Ersatz-Lehraufträge werden zentral durch die Hochschule in die Finanzierung der Professor:innen eingerechnet.

Das Referat Lehre und Weiterbildung, das am Prorektorat Lehre der Hochschule Esslingen angesiedelt ist, bietet nach Angaben der Hochschule den Lehrenden und Lernenden ein umfassendes hochschuldidaktisches Weiterbildungsangebot, das unter anderem Angebote zur

Kompetenzentwicklung für digitale Lehr- und Lernformate (z. B. Erstellung von Lehr-/Erklärvideos, Einsatz von Collaboard, Nutzung von Moodle-Tools) umfasst.

Didaktische Weiterbildungskurse werden in Baden-Württemberg vom Zentrum für Hochschuldidaktik Karlsruhe angeboten. Auch innerhalb der Hochschule Esslingen, bzw. in Kooperation mit der Hochschule Nürtingen-Geislingen, werden laut Selbstbericht von den Didaktikbeauftragten regelmäßig Vorträge und Kurse zu didaktischen Themen angeboten, sowohl für Professor:innen als auch für Lehrbeauftragte. Der vom Referat Lehre der Hochschule Esslingen seit mehreren Jahren organisierte Tag der Lehre findet jeweils eine Woche vor Beginn des Semesters statt. An diesem Tag steht neben neuen inhaltlichen Impulsen insbesondere der kollegiale, fakultätsübergreifende Austausch unter den Lehrenden im Fokus. Die Professor:innen tauschen sich z. B. bei Fachtagungen oder auf Messen regelmäßig fachlich mit Kolleg:innen anderer Hochschulen aus.

Den Mitarbeitenden stehen laut Selbstbericht sowohl die vom Didaktikzentrum als auch die von anderen Bildungsträgern angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen offen. Außerdem können Mitarbeitende in Absprache mit dem jeweiligen Vorgesetzten Schulungen in Firmen und Messen zur Erweiterung des Wissens besuchen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die einzelnen Module werden von qualifizierten Fachdozent:innen gelehrt, betreut und ausreichend durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt. Maßnahmen zur Personalentwicklung- und -qualifizierung werden durch die Hochschule angeboten. Der Anteil der externen Lehrbeauftragten liegt bei durchschnittlich 20 Prozent und damit angemessen niedrig. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden in ihren Aufgaben von der Hochschule angemessen unterstützt und erhalten Deputatsermäßigungen für Aufgaben der Selbstverwaltung und Forschungstätigkeiten. Der Fachbereich ist mit seinem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften sehr forschungsstark. Zur Förderung der Forschungstätigkeit wäre es allerdings hilfreich, wenn personelle Ressourcen zur Verfügung ständen, die in der Antragsphase unterstützend tätig sein könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Fakultät SABP verfügt nach Angaben im Selbstbericht über eine ausgebaute Assistenz, welche 8,0 VK Angestelltenstellenanteile (inkl. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse) umfasst. Die Mitarbeitenden sind für die Aufgabenbereiche Ressourcenverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Studienkoordination (CAMPUSonline), Stundenplanung, Qualitätsmanagement und Unterstützung in der Erstellung

medienbasierter Unterrichtsmaterialien und allgemeiner administrative Unterstützung des Dekanats zuständig. Die Stellen werden nahezu ausschließlich aus zentralen Haushaltsmitteln finanziert. Das Sekretariat des Dekanats ist mit einer (1,0) VK Angestelltenstelle besetzt, die aus zentralen Haushaltsmitteln finanziert wird.

Die EDV-Abteilung der Fakultät ist nach Angaben der Hochschule mit 1,75 Stellenanteilen besetzt. Zu den zentralen Aufgaben der EDV-Abteilung gehört die Einführung der Studierenden in das System sowie die Unterstützung der Lehrenden und Studierenden bei Fragen rund um das Thema EDV.

Der Fakultät stehen laut Selbstbericht folgende Räume zur Verfügung: 30 Räume für Unterrichtszwecke (davon neun Hörsäle, die für die gesamte Hochschule zur Verfügung stehen), Personalräume, zwei Besprechungsräume, ein Sozialraum, vier PC-Pools, zusätzliche Bibliotheksräume, sogenannte Lerninseln auf den Gängen der einzelnen Stockwerke.

Für den Betrieb der gesamten IT-Infrastruktur hat die Hochschule ein Rechenzentrum eingerichtet, das die Infrastruktur an allen drei Standorten der Hochschule betreibt. Das Rechenzentrum ist auch für Betrieb und Weiterentwicklung der internen Kommunikation innerhalb der Hochschulverwaltung sowie Studierenden- und Prüfungsverwaltung, Facility-Management, Betrieb der E-Learning-Plattform (derzeit Moodle) sowie der technischen Weiterentwicklung des Web-Auftrittes zuständig.

Die Hochschule arbeitet mit der Software CAMPUSonline. Diese deckt alle Funktionen des gesamten Student Life Cycles vom Bewerbungsmanagement bis zur Evaluierung ab.

In den vergangenen Jahren konnte laut Selbstbericht die Verwendung von E-Learning-Werkzeugen an der Hochschule Esslingen, insbesondere durch die Lernplattform Moodle, weiter ausgebaut werden. Moodle ist ein Kursmanagement-System, auf dem kooperative Lernprozesse unterstützt, Lehr-/Lernmethoden angereicht und die Lehre durch Online-Angebote sinnvoll ergänzt werden kann. Die Lernplattform wird durch das Rechenzentrum technisch administriert. Seit dem Sommersemester 2019 bietet das Rechenzentrum außerdem die Nutzung und Unterstützung des bwLehrpool an. Dabei handelt es sich um ein neues, aus einer hochschulübergreifenden Kooperation entstandenes Projekt, das zum Ziel hat, virtuelle Lehr- und Laborumgebungen flexibel und effizient zur Verfügung zu stellen.

Nach Angaben der Hochschule wird die gesamte IT-Infrastruktur durchgehend betrieben. Alle Rechner-Pools sind montags bis freitags von 7:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Von 19:00 bis 22:00 Uhr und an Wochenenden ist Zutritt über die Chipkarte möglich. Die Hochschule verfügt über WLAN, der Zugang ist für alle Hochschulmitglieder über VPN möglich.

Die Studierenden werden am ersten Studientag über allen wichtigen Informationen zum Serviceangebot der Hochschulbibliothek informiert, die im Studienverlauf über die Videoangebote auf der Homepage weiter abrufbar sind. Der Bestand der Hochschulbibliothek ist über den Online-Public-Access-Catalogue (WebPAC) oder über die Bibliothekssuchmaschine BOSS abrufbar. Die



Hochschulbibliothek stellt ein umfangreiches Angebot an elektronischen Büchern (E-Books) und elektronischen Zeitschriften zur Verfügung, das seit 2020 deutlich ausgeweitet wurde. Das Datenbankangebot der Hochschulbibliothek steht über das Datenbank-Infosystem (DBIS) zur Verfügung. Um den vollen inhaltlichen Zugriff auf Datenbanken zu gewährleisten, ermöglicht die Hochschulbibliothek den Hochschulangehörigen den Zugang zum eigenen Bestand lizenzierter Datenbanken im Datenbank-Infosystem (z. B. CINAHL, Cochrane, LIVIVO, WISO, Statista, Academic Search Elite, Beck-Online, Langenscheidt Onlinewörterbücher, etc.).

Zur Unterstützung der Arbeit in Lerngruppen (s. Abschnitt 2.2.1) hat die Hochschule außerhalb der Vorlesungs- und Seminarräume eine Vielzahl sogenannter „Lerninseln“ und Arbeitsplätze in der Bibliothek eingerichtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist aus Sicht des Gutachtergremiums ausreichend, um die Lehre im Studiengang adäquat umzusetzen. Sie ist an der Anzahl der Studierenden ausgerichtet und entspricht modernsten Standards. Besonders hervorzuheben sind die neu eingerichteten Seminarräume, deren Möblierung die Durchführung von empirischen Forschungsseminaren unterstützt. Sowohl die Bibliothek am Campus als auch der Onlinebereich mit E-Books sind sehr gut ausgestattet; die Studierenden partizipieren bei der Wahl der Neuanschaffungen, welche dann größtenteils zeitnah durch die Hochschule erworben werden. Selbstlernräume in der Bibliothek können jederzeit genutzt werden. Schulungen zur Datenbanknutzung finden bereits im ersten Semester statt. Auch die elektronische Ausstattung wird von den Studierenden sehr gelobt z. B. durch einen guten Online-Zugang von zuhause.

Insgesamt sind die für den Studiengang erforderlichen Ressourcen hinsichtlich der technischen, räumlichen und sächlichen Ausstattung und des am Studiengang beteiligten nicht-wissenschaftlichen Personals ausreichend vorhanden. Positiv hervorzuheben ist weiterhin, dass die Einrichtung von pflegerischen Skillslabs anvisiert wird. Im Nachgang der Begehung nahm die Hochschule noch zur derzeitigen sowie geplanten Form der Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen Stellung: „Hier ist sowohl für diesen Bachelor-Studiengang als auch im Rahmen der aktuellen Masternovellierung eine Kooperation mit der Universität Tübingen und deren Tübinger Skillslab vereinbart. In Gesprächen über die Finanzierung eines Skills-/Kommunikationslabs mit der Hochschulleitung wurden Möglichkeiten der Einrichtung im Rahmen des Neubaus aufgezeigt.“ Es ist daher von einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen auszugehen, was gutachterseitig begrüßt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### Sachstand

Pro Modul gibt es nach Angaben im Selbstbericht jeweils eine Prüfung. Diese kann entweder aus einer Studienleistung (nicht benotet) oder einer Prüfungsleistung (benotet) bestehen. Studien- und Prüfungsleistungen werden erbracht durch eine mündliche Prüfungsleistung (MP), eine Klausur (KL), eine Hausarbeit (HA), ein Referat (RE), ein Portfolio (PO), einen Auswertungsbericht (AB) oder ein besonderes Verfahren (BV). Die korrekte und mit den Angaben im Modulhandbuch übereinstimmende Ausweisung der jeweiligen Prüfungs- und Studienleistungen in § 35 SPO Tabelle 1 erfolgte mit der zweiten Nachreichung.

Mündliche Prüfungen werden in den Modulen „Sozialwissenschaftliche und psychologische Bezüge der Pflege“ und „Berufliche Pflege und Berufsrecht“ als Prüfungsleistung abgehalten.

Klausuren im Umfang von 120 Minuten werden in den Modulen „Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflege“, „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, „Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege“ und „1.2 Ansätze und Methoden der Pflegeforschung, Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung“ als Prüfungsleistungen absolviert. Das Modul „5.1 Strukturen von Organisationen im Pflege- und Gesundheitssystem“ wird gemäß zweiter Nachreichung mit einer 90minütigen Klausur abgeschlossen.

Eine Hausarbeit muss im Modul „3.2 Ethische und rechtliche Abwägungsprozesse und begründete Entscheidungsfindung“ als Prüfungsleistung geschrieben werden. Im Modul 4.1 „Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben“ ist gemäß zweiter Nachreichung eine Hausarbeit als Studienleistung vorgesehen.

Referate müssen als Prüfungsleistung in den Modulen „2.1 Einführung in die Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ und „2.3 Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Diskurse und deren Bedeutung für Pflegepraxis und Bildung“ sowie als Studienleistung im Modul „1.3 Bachelorarbeit“ gehalten werden.

Ein Portfolio wird im Modul „5.3 Kooperation und Bildung in der pflegeberuflichen Praxis“ als Prüfungsleistung erstellt.

Auswertungsberichte sind als Studienleistung im Modul „Praktisches Studiensemester“ vorgesehen. Für das Modul „5.2 Prozesse in Organisationen des Pflege- und Gesundheitssystems“ ist gemäß zweiter Nachreichung ein Auswertungsbericht als Prüfungsleistung geplant.

Unter einem Besonderen Verfahren können insbesondere weitere Prüfungsformen wie z. B. das Erstellen von Gliederungen, Essays, Kurzpräsentationen sowie Kombinationen der oben genannten Prüfungsformen als Prüfungs- bzw. Studienleistung eingesetzt werden. Besondere Verfahren sind

als Prüfungsleistungen für die Module „3.1 Ethik und Profession“, „2.2 Professionalisierung beruflicher Pflege“ und für das Modul „4.4 Beratung von Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen“ sowie gemäß zweiter Nachreichung auch für die beiden Module „4.2 Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben“ und „4.3 Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs 3c SGB V“ und zusätzlich als Studienleistung für die Module „1.1 Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens“ und in den beiden Modulen „Studium Generale“ vorgesehen.

Die Konkretisierung der Prüfung- bzw. Studienleistung Besonderes Verfahren erfolgt gemäß Selbstbericht zu Beginn des Semesters, um die Planbarkeit der Prüfungsanforderung für die Studierenden zu gewährleisten. Sofern der bzw. die Lehrende eine Änderung der Prüfungsleistung plant, muss dies mit dem bzw. der Studiendekan:in abgestimmt werden. So wird nach Auskunft der Hochschule eine Häufung von z. B. mündlichen Prüfungen im Semester mit mehreren Modulen, die mit der Prüfungs- oder Studienleistung Besonderes Verfahren abschließen, verhindert.

Für die Erstellung von Hausarbeiten, Referaten und Abschlussarbeiten gibt es nach Angaben im Selbstbericht einen fakultätsweiten Standard, der für alle Studierenden im Intranet zugänglich ist. Zusätzlich werden prüfungsrelevante Techniken wissenschaftlichen Arbeitens im Modul „1.1 Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens“ vermittelt und eingeübt.

Im Modulhandbuch sind die jeweiligen Kompetenzen beschrieben, über die die Studierenden nach Abschluss jedes Moduls verfügen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz). Die verschiedenen Prüfungsformen orientieren sich nach Angaben der Hochschule an den beschriebenen Kompetenzen.

Die Prüfungsphasen werden nach Angaben im Selbstbericht zentral festgelegt, so kann eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vermieden werden. Die Erbringung schriftlicher und teilweise auch mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt nach Angaben im Selbstbericht in der dreiwöchigen Prüfungszeit, die sich an die Vorlesungszeit am Ende jeden Semesters anschließt. Für diese Prüfungen wird von der Fakultät ein Zeitplan erstellt. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die studienbegleitend während des Semesters erbracht werden, beispielsweise Referate oder Präsentationen, müssen die schriftlichen Ausarbeitungen bis zum ersten Tag der dritten Prüfungswoche im Fakultätssekretariat, bzw. digital über Moodle abgegeben werden. Die Prüfungen finden 1 bis 3 Wochen nach Vorlesungsende statt. Bei der Festlegung der Prüfungstermine werden so weit möglich die Wünsche der Studierenden berücksichtigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist gut und transparent organisiert und die zu absolvierenden Prüfungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Die jeweilige Prüfungsleistung richtet sich in ihrer Form an den im Modul zu erwerbenden Kompetenzen und den jeweiligen Modulinhalt aus. Die verschiedenen

Prüfungsformen, wie z.B. Referate, Klausuren, mündliche Prüfungen, Portfolios, Hausarbeiten oder Besondere Verfahren, sind ausgewogen über den Studienverlauf hinweg verteilt. Die Vielfalt der Prüfungsformen wird gutachterseitig als besonders positiv gewürdigt. Auch die Studierenden gaben in dem Vor-Ort-Gespräch an, dass sie Inhalt und Prüfungsform als stimmig und passend empfinden; sie fühlen sich gut informiert und bekommen Rückmeldungen zu ihren Leistungen. Die Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen vorbesprochen und insbesondere bei den „Besonderen Verfahren“ konkretisiert. Sowohl Lehrende als auch Studierende halten diese Vorgehensweise für sehr gut dazu geeignet, kompetenzorientiert zu prüfen. Die SPO sieht in § 35 (2) 9. vor, dass „Besondere Verfahren“ im Modulhandbuch zu konkretisieren sind. Mit der ersten Nachreichung wurden die Konkretisierungen im Modulhandbuch vorgenommen.

Die für die einzelnen Module jeweils vorgesehenen Prüfungsformen sind zur Überprüfung der Qualifikationsziele angemessen. Mögliche Auswirkungen durch die einfache Anwendung textgenerierender KI auf Lehre und Prüfungen werden an der Hochschule diskutiert und z.B. in einer „Cyber-Week“ für alle zum Thema gemacht. Eine angemessen große Variabilität an Prüfungsformen wird auch ermöglicht. So sieht die Studien- und Prüfungsordnung schriftliche und mündliche Prüfungs- und Studienleistungen mit jeweils unterschiedlicher zeitlicher Dauer vor. Darüber hinaus sind Referate und Auswertungsberichte vorgesehen.

Im Nachgang der Begehung legte die Hochschule mit der ersten Nachreichung ein modifiziertes Modulhandbuch vor, welches in den betreffenden Modulen, in denen ein Besonderes Verfahren vorgesehen ist, die jeweils vorgesehene konkrete Prüfungs- bzw. Studienleistung ausweist. Insofern erfolgt die Konkretisierung der Prüfung- bzw. Studienleistung Besonderes Verfahren nicht wie im Selbstbericht ausgeführt zu Beginn des Semesters, sondern durch Ausweisung im Modulhandbuch. Dies wird gutachterseitig begrüßt, da so die Planbarkeit und Verbindlichkeit im Hinblick auf die Prüfungen erhöht wird.

Die Prüfungsleistungen werden zudem gutachterseitig als sehr gut mit der Praxis verknüpft bewertet und die Rückmeldungen zu den Prüfungsleistungen als sehr detailliert und hilfreich. Dabei erfolgen die Rückmeldungen an die Studierenden auch sehr zeitnah.

Der Workload ist als angemessen zu betrachten und ist auch zwischen den einzelnen Prüfungen vergleichbar. Hinsichtlich der Prüfungsdichte steht die Studierbarkeit im Vordergrund und ist gewährleistet.

Die den Gutachter:innen zur Bewertung vorliegenden Unterlagen wiesen Abweichungen zwischen den Angaben in § 35 SPO Tabelle 1 und im Modulhandbuch bei der Ausweisung der Prüfungsformen bei einzelnen Modulen (insbes. „4.1 Wissenschaftliche Grundlagen evidenzbasierter Pflegepraxis inkl. heilkundlicher Aufgaben“, „4.3 Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten in speziellen Bereichen nach § 63 Abs 3c SGB V“, „5.2 Prozesse in Organisationen des Pflege- und Gesundheitssystems“) auf. Mit der zweiten Nachreichung korrigierte die Hochschule die entsprechenden Angaben in § 35

SPO Tabelle 1 und vereinheitlichte diese mit den Angaben im Modulhandbuch, weshalb das ursprünglich formulierte Monitum als Gutachtersicht als erfüllt betrachtet werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Am Studieninformationstag, an den Tagen der offenen Tür und an Messeständen einschlägiger Berufsmessen können sich Studieninteressierte nach Angaben der Hochschule bei den Dozierenden des Studiengangs aus erster Hand informieren. Alle Informationen zum Studiengang sind auf der Homepage der Hochschule Esslingen verfügbar. Den Informationsmaterialien zum Studiengang (Flyer, Studien- und Prüfungsordnung, Ziele des Studiengangs, Ansprechpersonen, Sprechstunden, Stundenpläne) können auch Interessierte entnehmen, an welchen drei Wochentagen die Lehrveranstaltungen der einzelnen Semester regelmäßig stattfinden. Dies ermöglicht Studierenden, die studienbegleitend in ihrem Beruf arbeiten oder Care-Aufgaben planen müssen, eine zuverlässige Planbarkeit von Studium, Care-Aufgaben und Erwerbstätigkeit ohne Überschneidungen.

Laut Selbstbericht wird am ersten Studientag eine Einführungsveranstaltung angeboten, in welcher die Studierenden über den Ablauf des Studiums sowie über das Beratungsangebot informiert und die Veranstaltungspläne vorgestellt werden. Im persönlichen Gespräch mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan können Studierende relevante Themen besprechen, wie z. B. Anerkennung anderer Studienleistungen bzw. Anrechnung außerhochschulischer Leistungen, Planung des (individuellen) Studienverlaufs oder den Wechsel in das Teilzeit-Programm.

Die studiengangsbezogene Beratung der Studierenden erfolgt nach Angaben der Hochschule in erster Linie durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. Daneben beraten die Dozierenden bei themenspezifischen Fragestellungen nach Bedarf. Zusätzlich sind die zentralen studentischen Ämter (Zulassungsamt, Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Akademisches Auslandsamt) für die Studierenden erreichbar. Viele Dienste stehen auch online zur Verfügung (Adressänderungen, Notenauszüge, Prüfungsanmeldung). Zugriff ist über ein TAN-Verfahren ortonabhängig möglich. Die Studierenden werden in allen verwaltungstechnischen Angelegenheiten durch die Studiengangassistent:innen betreut. Sie stehen auch für Fragen der Studienorganisation und Studienfinanzierung (Stipendien, Darlehen, usw.) zur Verfügung. Zu prüfungs- und zulassungsrechtlichen Fragen berät die Abteilung Studierendenservice der Hochschule. Für fakultätsübergreifende Beratung sowie psychologische Betreuung hat die Hochschule eine zentrale Studienberatungsstelle eingerichtet.

Um die Prüfungsbelastung für die Studierenden angemessen zu gestalten, wird nach Angaben im Selbstbericht auf ein ausgewogenes Verhältnis von Studien- und Prüfungsleistungen je Semester Wert gelegt. In den Studienkommissionen werden die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen immer wieder diskutiert und nachjustiert, vor allem auf Basis der Rückmeldung von Studierenden, z. B. über Evaluationsergebnisse (Modulevaluation bzw. Open Ear) oder direkte Rückmeldung über die studentischen Mitglieder der Kommission. In den Studienkommissionen (wie auch in der Fakultätsratssitzung) haben die Studierenden dezidiert Raum für Rückmeldungen aus der Studierendenschaft zum jeweiligen Studienprogramm.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang, der als Präsenzstudiengang angelegt ist, weist einen hohen Workload im Selbststudium auf, welcher allerdings derart organisiert ist, dass die Studierenden ihn nach Einschätzung des Gutachtergremiums gut bewältigen werden können.

Die Lehrveranstaltungen werden frühzeitig bekanntgegeben, und Plätze sind ausreichend vorhanden. Es gibt feste zwei bis drei Vorlesungstage in der Woche, die langfristig und größtenteils zuverlässig im Vorfeld feststehen, was den Studierenden die Planung sehr erleichtert. Sowohl die (Lern-) Materialien als auch das Angebot von Tutorien und/oder Übungsgruppen sind ausreichend, bedarfsgerecht und stehen kostenlos zur Verfügung. Die besichtigten Lehrräume sind modern gestaltet und flexibel einsetzbar.

Sowohl der strukturelle Aufbau des Curriculums als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen ermöglichen den Studierenden voraussichtlich ein im angemessenen Verhältnis zum Umfang des Workloads erfolgreiches Absolvieren des Studiums in Regelstudienzeit. Die zielgerichtete jeweilige Studiengangdurchführung und das erfolgreiche Absolvieren jedes einzelnen Studierenden stehen im Fokus der Lehre, so dass auf die individuellen Herausforderungen des täglichen Lebens eingegangen werden kann.

Der Studienverlaufsplan ist übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet, sodass Studierende einen schnellen Überblick über den Studienverlauf erhalten, und einfach und direkt ersichtlich ist, welche Module zu belegen sind und welcher zeitliche Ablauf empfohlen wird. Der Einbezug der Studierenden bei der Evaluation erfolgt durch die Lehrenden. Den Meinungen der Studierenden wird hierbei nach Einschätzung des Gutachtergremiums ausreichend Gewicht beigemessen.

Die Angebotshäufigkeit von Modulen und ihren Lehrveranstaltungen ist so gestaltet, dass sie innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit nach Einschätzung des Gutachtergremiums absolvierbar sind. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Gutachtersicht sichergestellt.

Eine zeitliche Herausforderung im Studienverlauf stellen für die Studierenden die Praxisphasen dar. Um diese auch mit einer parallelen Berufstätigkeit verbinden zu können, werden die Studierenden

sinnvollerweise in der Beratung bereits bei Aufnahme des Studiums darauf hingewiesen, nicht mehr als 30 % VZÄ neben dem Studium zu arbeiten.

Die in den Modulen zu vermittelnden Kompetenzen sind in der Prüfungsordnung der Studiengänge transparent dargelegt, ebenso, welche Leistungen zum Bestehen des Moduls notwendig sind.

Die Lehrenden stehen den Studierenden individuell nach Absprache zur Verfügung. Ein enger Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden ist von beiden Personengruppen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens dargelegt worden. Alle Lehrenden ebenso wie das nicht-wissenschaftliche Personal werden von den Studierenden als sehr offen und gut erreichbar beschrieben. Dabei nutzen die Studierenden sowohl kurze, informelle Wege, um ihre Anliegen zu platzieren, als auch standardisierte. Der Kontakt der Studierenden untereinander wird ebenfalls als sehr gut beschrieben, wofür als wesentlicher Faktor die kleinen Gruppen angeführt werden.

Studiensrelevante Einrichtungen und Angebote sind einfach sowie zeitlich flexibel besuch- und nutzbar. Die Erreichbarkeit der zentralen Prüfungsverwaltung der Hochschule wird sowohl telefonisch als auch per E-Mail als sehr gut bewertet. Des Weiteren arbeitet die Hochschule gerade daran, dass an allen Standorten vor Ort jemand im Studierendenservice in Präsenz zur Verfügung steht. Vorrangig können die Studierenden aber die allermeisten Anliegen jederzeit digital bearbeiten lassen.

Das Wintersemester 23/24 dient als Experimentiersemester für die digitale Lehre am Fachbereich, in dem probeweise eine Woche Online-Lehre stattfindet und von den Studierenden evaluiert wird. Langfristig sind Blended-Learning Formate, in denen Präsenzelemente mit digitalen verzahnt werden, für den Fachbereich denkbar. Damit ließe sich die Studierbarkeit unterstützen, da die Studierenden ortsunabhängig lernen oder an Veranstaltungen teilnehmen könnten. Dabei soll die digitale Lehre neben dem organisatorischen auch einen inhaltlichen Mehrwert für die Studierenden bieten und beispielsweise die Innovation von Digitalisierung im Pflegekontext vermitteln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

§ 35 Abs. 5 (2) SPO sieht ein Teilzeit-Modell des Studiengangs auf Antrag für bis zu einem Drittel der Studienplätze vor. Das Bachelorstudium kann sowohl von Beginn an als auch auf Antrag wechselnd von einem Vollzeit- in ein Teilzeit-Programm studiert werden. Ein Antrag auf Wechsel in das Vollzeit-Programm kann in jedem Semester gestellt werden. Die Studienorganisation ermöglicht sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester einen Einstieg für jeweils 32 Studierende. Dadurch



werden alle Module in jedem Semester angeboten. Dies erhöht nach Angaben der Hochschule die Optionen für individuelle Studienverläufe und steigert damit die Vereinbarkeit von Beruf/Familie/Studium deutlich.

Für Teilzeit-Studierende wird ein individueller Studienverlauf zwischen der bzw. dem Studierenden und der bzw. dem Studiendekan:in festgelegt. Die Modulstruktur bleibt unverändert. Das Modulhandbuch enthält einen Studienverlaufsplan für den zeitlichen Ablauf des Studiums in Teilzeit. Hierbei werden in den jeweiligen Semestern 12, 18 bzw. 30 ECTS-Punkte erworben (s.a. Kap. I Abschnitt 1 bzw. 6). Durch den Wechsel in den Teilzeitstudiengang reduziert sich in der Regel der Umfang der pro Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Es dürfen in einem Studienjahr (zwei aufeinanderfolgende Fachsemester) gemäß § 35 SPO bis zu 48 ECTS-Punkte erworben werden. Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfungen und durch Anrechnung oder Anerkennung erworbene ECTS-Punkte unberücksichtigt.

Den Informationsmaterialien zum Studiengang (Flyer, Studien- und Prüfungsordnung, Ziele des Studiengangs, Ansprechpersonen, Sprechstunden, Stundenpläne) können auch Interessierte entnehmen, an welchen drei Wochentagen die Lehrveranstaltungen der einzelnen Semester regelmäßig stattfinden. Dies ermöglicht nach Angaben der Hochschule Studierenden, die studienbegleitend in ihrem Beruf arbeiten oder Care-Aufgaben planen müssen, eine zuverlässige Planbarkeit von Studium, Care-Aufgaben und Erwerbstätigkeit ohne Überschneidungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist das Angebot des Teilzeitstudiums vor dem Hintergrund der vorliegenden Unterlagen und der vor Ort geführten Gespräche transparent gestaltet und lässt sich für Studierende mit entsprechendem Bedarf, den Zeitumfang für das Absolvieren des Studiengangs pro Jahr zu reduzieren, gut umsetzen.

Die Hochschule bietet diese Variante an, um den Studiengang für eine breitere Zielgruppe zu öffnen und es damit auch Studierenden mit familiären oder beruflichen Verpflichtungen zu ermöglichen, den Studiengang zu studieren. Zugleich soll die in Vollzeitstudiengängen der Hochschule beobachtete Überschreitung der Regelstudienzeit im vorliegenden Studiengang mit einem formalisierten Teilzeitangebot reduziert werden. Diese Zielsetzung ist aus Gutachtersicht nachvollziehbar und sinnvoll.

Organisatorisch ist, so wurde aus den Gesprächen deutlich, geplant, dass die Teilzeitstudierenden nur für einen Tag pro Woche an die Hochschule kommen. Ob sich dies realisieren lässt, bleibt abzuwarten und wäre dann im Reakkreditierungsverfahren erneut zu beleuchten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

### Sachstand

Mit dem aktuellen Pflegeberufegesetz etablieren sich zunehmend primärqualifizierende Studiengänge in der Pflege. Die damit verbundenen Veränderungs- und Innovationsbedarfe in den Pflegeeinrichtungen weisen zugleich auf neue und aktuelle Implikationen für Pflegestudiengänge als Aufbaustudium für Pflegefachpersonen mit Berufsausbildung hin. Gemeinsam mit Führungskräften kooperierender Gesundheitseinrichtungen im Rahmen der Konsultationen „Regionale Praxis“, die jeweils am Ende jedes Semesters stattfinden, sowie unter Beteiligung der Studierenden im Rahmen der Studienkommission wurde nach Angaben im Selbstbericht der vorliegende Studiengang entwickelt und in den Studienkommissionen und im Fakultätsrat SABP beschlossen.

Die aktuellen Entwicklungen des Gesundheitssystems machen es nach Einschätzung der Hochschule erforderlich, dass Pflegende, die einen fachschulischen Abschluss mitbringen, eigens konzipierte akademische Qualifizierungschancen angeboten bekommen, die einerseits die hohe Qualität ihres beruflichen Abschlusses berücksichtigen und ihnen zugleich eine wissenschaftliche Qualifikation in generalistischer Ausrichtung anbieten, die sie befähigt, den internationalen und nationalen Stand des Wissens ihrer Disziplin Pflegewissenschaft und der Bezugsdisziplinen (Gesundheitswissenschaften, Medizin, Psychologie, Soziologie und Recht) kennenzulernen und in praktisches Handeln wissenschaftlich fundiert und ethisch reflektiert zu integrieren. Neben der Aneignung von wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten werden das bereits erworbene Wissen und die Weiterentwicklungen der Praxis systematisch reflektiert. Vor dem Hintergrund der Heterogenität der fachschulischen Curricula thematisiert und professionalisiert die hochschulische Qualifikation auf Bachelorebene insbesondere auch die Zugänge in den verschiedenen Handlungsfeldern, dies u.a. auch durch den Erwerb der Kompetenzen zur Erbringung heilkundlicher Tätigkeiten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Austausch, Forschungs- und Praxisprojekte finden Eingang in die Lehre. Relevanz und Aktualität des Studiengangs sind sichergestellt. Durch die intensive Einbindung der Lehrenden in einschlägige Forschungsprojekte sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Der intensive Austausch der Lehrenden im Studiengang gewährleistet die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft. Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird in der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Aktuelle Forschungsthemen werden im jeweiligen Studiengang durch die Einbindung der Lehrenden in einschlägige



Forschungsprojekte zwangsläufig reflektiert. Mit dem vom Land BaWü vergebenen Promotionsrecht an den Verband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird es zudem zu einer weiteren Förderung der Forschungstätigkeiten kommen.

Die Lehrenden der Lehreinheit „Pflege und Gesundheit“ sind ausgesprochen forschungsstark, was sich sehr positiv auf die Lehre auswirkt. Dem Präsidium ist die Unterstützung der Forschungsaktivitäten ein wichtiges Anliegen, und zugleich schätzen die Lehrenden diese Angebote und nehmen sie rege an (z.B. SWS-Anrechnung und weitere Anreize).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut Selbstbericht führt die Hochschule verschiedene Befragungen durch, die die Qualität von Studium und Lehre sowie deren Rahmenbedingungen beleuchten. Gemäß der Satzung der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre vom 18.05.2010 finden Evaluationsprozesse in der Fakultät SABP auf vier Ebenen statt: Evaluiert werden Lehrveranstaltungen, Module, Studiensemester sowie Studiengänge und das Studienangebot der Fakultät insgesamt.

Während die Lehrenden in der Semestermitte mit selbstgewählten Methoden als Zwischenevaluation ein Feedback von den Studierenden einholen sollen, wird am Semesterende durch die Fakultät eine fragebogengestützte Evaluation von jeweils 25 % aller Lehrveranstaltungen und Module durchgeführt, so dass eine regelmäßige Evaluation im Sinne der Evaluationssatzung der Hochschule gewährleistet wird. Die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation erfolgt mit Hilfe eines digitalen Fragebogens. Die Auswertung wird in der vorletzten Woche der Vorlesungszeit vorgenommen, damit eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden möglich ist; dieses Verfahren beugt der häufig zu beobachtenden „Evaluationsmüdigkeit“ vor, indem die Studierenden erkennen, dass ihre geäußerten Einschätzungen und Meinungen für die Lehrenden relevant sind und tatsächlich Veränderungen der Lehrpraxis nach sich ziehen. Das *Open Ear* stellt daneben auf Semesterebene ein dialogorientiertes, einmal im Semester stattfindendes Feedbackgespräch zwischen der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und den Studierenden dar.

Mit Hilfe der Programmevaluation soll nach Angaben im Selbstbericht die Qualität der Studiengänge der Fakultät gewährleistet werden. Die Studierenden erhalten am Ende ihres Studiums einen fünfseitigen, papiergebundenen Fragebogen zum handschriftlichen Ausfüllen zur Bewertung des Studiums insgesamt; Items sind Kompetenzerwerb, Inhalte und Rahmenbedingungen des Studiums sowie Einschätzung der beruflichen Qualifikation durch die Studierenden.

Die Verbleibstudie wird laut Selbstbericht den Studierenden ein Jahr nach ihrem Studienabschluss ebenfalls in Papierform zugeschickt und soll Informationen darüber liefern, welchen beruflichen Weg die Studierenden eingeschlagen haben, um damit die beruflichen Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen adäquat abschätzen zu können.

Zentral für das Selbstverständnis der Fakultät SABP ist nach eigenen Angaben die Auffassung, dass die Aufgabe von Evaluationsprozessen darin besteht, zur Selbstreflexion von Lehrenden und Programmverantwortlichen und damit letztlich zur Steigerung der Qualität von Studium und Lehre beizutragen. Daher besitzen nur die jeweiligen Lehrenden Zugriff auf die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluation; die Hochschule sieht davon ab, diese Ergebnisse auch dem Dekanat zugänglich zu machen und dadurch Rankings zwischen den Lehrenden aufstellen oder aufgrund als schlecht bewerteter Evaluationsergebnisse Sanktionen gegen betroffene Lehrende aussprechen zu können; dies wird als kontraproduktiv hinsichtlich einer gelingenden Lehrpraxis eingeschätzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms werden aus Sicht des Gutachtergremiums vorbildlich eingesetzt, indem Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt und die Ergebnisse mit den Studierenden besprochen werden. Darüber hinaus wird am Ende eines jeden Seminars die Möglichkeit zu Rückmeldungen gegeben, auch wenn eine Lehrveranstaltung nicht evaluiert wurde. Die Ergebnisse tragen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen bei und halten damit unmittelbar Einzug in die Lehre. Einer angemessenen Reflexion der Ergebnisse unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte wird Rechnung getragen.

Für den Studiengang und -verlauf wird im Rahmen von *Open Ear*-Veranstaltungen die Möglichkeit zur Diskussion und Rückmeldung sowie ein Ausblick auf das kommende Semester gegeben. Zudem besteht regelmäßiger Kontakt zu Absolvent:innen im Rahmen von Alumni-Veranstaltungen, und es werden Absolvent:innenbefragungen durchgeführt; beides wird ebenfalls zur Evaluierung des Studienprogramms genutzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut Selbstbericht wurde die Hochschule Esslingen im Dezember 2022 zum 6. Mal in Folge mit dem Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet, und hat nun ein Zertifikat mit dauerhaftem Charakter erhalten. Die Hochschule verfolgt damit das Ziel einer Erleichterung der Vereinbarkeit von

Beruf/Studium und Familie sowie einer Verbesserung der Chancengerechtigkeit durch konkrete, zielgruppenspezifische und individuelle Maßnahmen für alle Mitglieder der Hochschule Esslingen.

Die Hochschule Esslingen verfügt nach eigenen Angaben über eine Gleichstellungsbeauftragte, diese berät und unterstützt alle Leitungsorgane der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Mit dem Struktur- und Entwicklungsplan 2023-2027 hat die Hochschule Esslingen den aktuellen Gleichstellungsplan veröffentlicht.

Bei der Studienorganisation werden laut Selbstbericht familiäre Belange berücksichtigt, z.B. ist bei Einhaltung von Fristen die Krankheit eines Kindes der Krankheit des oder der Studierenden gleichgestellt, und eine Streckung der Studiendauer bei Übernahme von Care-Aufgaben ist möglich. Die vom Studierendenwerk betriebene Kindertagesstätte betreut Kinder von Studierenden (und ggf. auch Mitarbeitenden) im Alter von ein bis drei Jahren. Bei Berufungen neuer Professor:innen dürfen bei der Beurteilung der Qualifikation (gemäß Senatsbeschluss) Besonderheiten in der Berufsbiographie, wie z. B. Unterbrechungen oder Reduzierung der Tätigkeit aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, nicht nachteilig gewertet werden. Professor:innen sowie Führungskräfte werden für Vereinbarkeits- und Gender-Fragen mittels eines Gender-Trainings sensibilisiert.

Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bietet die Hochschule Esslingen nach eigenen Angaben verschiedene Formen der Unterstützung an (z. B. barrierefreier Zugang zu Vorlesungsräumen, Leitsystem innerhalb der Hochschule für Menschen mit Sehbehinderungen, Anpassung der Prüfungsformen). Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung und chronisch kranke Studierende, die in einem Bachelorstudiengang studieren, haben laut § 10 (3) SPO die Möglichkeit, einen sogenannten Nachteilsausgleich für Prüfungen zu erhalten, wenn es ihnen aufgrund ihrer Behinderung/chronischen Krankheit nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Nachteilsausgleich kann in einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsaufgaben oder in einer Änderung der Prüfungsform (z. B. mündlich statt schriftlich bei einem/einer blinden Studierenden) bestehen. In keinem Fall werden dabei die Anforderungen an die zu prüfende Person reduziert. Der Nachteilsausgleich soll gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Nachweis der zu prüfenden Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen.

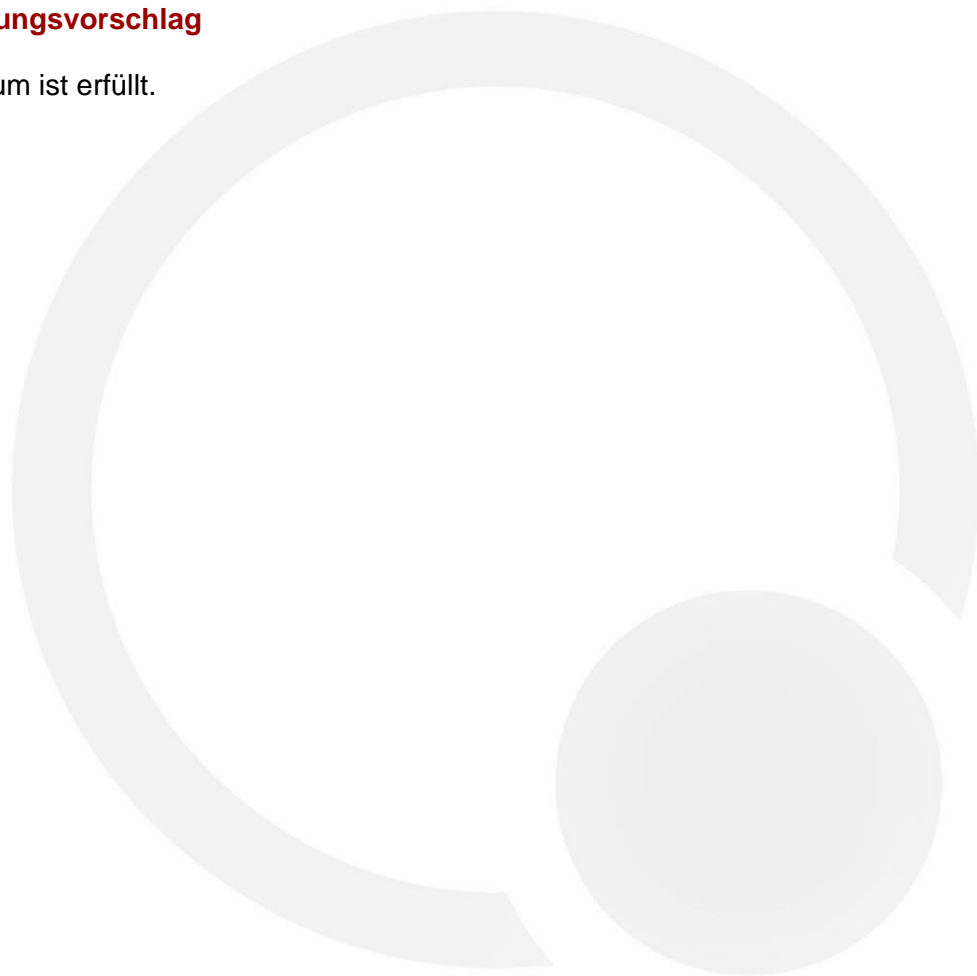
### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen sind möglich und auch explizit vorgesehen. Beim Nachholen einer nicht bestandenen Prüfung ist viel Flexibilität möglich, und die Studierenden werden an der Entscheidung über Prüfungsform und -termin beteiligt, soweit möglich und sinnvoll. Bei Beratungsbedarf, der sich aufgrund persönlicher Umstände wie familiärer

oder pflegerischer Doppelbelastung ergibt, können die Studierenden ebenfalls die Beratung zum Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, ebenso wie bei chronischer Erkrankung. Der Nachteilsausgleich ist den Studierenden bekannt und wird auch in den Flyern und auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht und beschrieben. Die Studierenden wenden sich bei komplexem, individuellem Beratungsbedarf sowohl an die Studiengangsleitungen als auch an das zentrale Servicecenter. Beide Wege werden als zielführend beschrieben. Auch das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit ist im Studienprogramm umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Begutachtung durch das Gutachtergremium erfolgte unter Berücksichtigung des Pflegeberufgesetzes (PflBG).

Die Hochschule reichte nach der Begehung mit Datum 26.10.2023 Unterlagen ein (im Bericht referenziert als ‚erste Nachreichung‘), die im vorliegenden Akkreditierungsbericht berücksichtigt und durch das Gutachtergremium bewertet wurden. Hierbei handelte es sich um folgende Unterlagen:

- Stellungnahme zum Begehungs-Bericht vom 26.10.2023
- Aktualisierte Fassung des § 35 SPO
- Aktualisierte Fassung des Diploma Supplements
- Aktualisierte Fassung des Modulhandbuchs
- Aktuelle Informationen zur Praxisanleitung nach dem PflBG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
- Bescheinigung zur „Qualifikation zur Praxisanleiterin“

Nach Übermittlung des vorläufigen Akkreditierungsberichts reichte die Hochschule mit Datum 4.12.2023 weitere Unterlagen nach:

- Tabelle Änderungen 04.12.23
- 05b\_MHB\_BA Pflege-Gesundheit\_neu\_04.12.
- 2023\_12\_04\_BPG BPT\_markierte Fassung

Diese wurden als ‚zweite Nachreichung‘ im Akkreditierungsbericht ausgewiesen und bei der Bewertung der jeweiligen Kriterien (Curriculum, Prüfungssystem) berücksichtigt.

Die studentische Gutachterin begutachtete den Studiengang wegen eines kurzfristigen Ausfalls am Begehungstag auf Aktenlage.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

MRVO / Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

### 3 Gutachtergremium

#### a) Hochschullehrerinnen

- **Prof. Dr. Margit Christiansen**, Professorin für Management im Gesundheitswesen mit dem Schwerpunkt Personal, Hochschule Fulda
- **Prof. Dr. Julia Lademann**, Professur für Pflege- und Gesundheitswissenschaften, Frankfurt University of Applied Sciences

#### b) Vertreter der Berufspraxis

- **Norbert Matscheko**, Direktor Bayerische Pflege-Akademie, München

#### c) Vertreterin der Studierenden

- **Cleo Matthies**, Studierende „Soziale Arbeit“ (B.A), IU International University, Berlin; Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie (B.A.), FernUniversität Hagen

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, können hier keine studiengangsspezifischen Angaben gemacht werden.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	14.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10./11.10.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.  
<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,



3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)